



Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

des Kreises Plön

zur Bekämpfung der Geflügelpest

Einrichtung einer Schutz- und Überwachungszone

In einer Geflügelhaltung in der Gemeinde Blekendorf im Kreis Plön wurde am 09.10.2025 der Ausbruch der Geflügelpest (HPAI, hochpathogene Aviäre Influenza) amtlich festgestellt. Um den Ausbruchbestand ist eine Sperrzone einzurichten, die aus einer inneren Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und einer äußeren Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km besteht. Die Schutz- und Überwachungszone erstreckt sich neben dem Kreis Plön auch auf Teile des Kreises Ostholstein.

Der Landrat des Kreises Plön ordnet aufgrund der Artikel 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit den Artikeln 11 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und den §§ 21, 27 und 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit den Abschnitten 2 und 8 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVObI. S. 141), der §§ 173, 174, 176, 228, 229, 235 - 237, 249 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVObI. S. 243), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Plön Folgendes an:

1. Schutzzone (Sperrbezirk)

Um den Standort der Geflügelhaltung wird zur Bekämpfung der Geflügelpest im Kreis Plön nach Maßgabe des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten VO (EU) 2020/687 eine Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern eingerichtet. Die Schutzzone umfasst das **Gemeindeteilgebiet der Gemeinden: Blekendorf und Kletkamp**.

Die Abgrenzung der Schutzzone (Sperrbezirk) ergibt sich aus der Anlage 1 (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung der Schutzzone ist in der **Karte rot** umrandet dargestellt. Auf der Homepage des Kreises Plön wird ein Link zu einer interaktiven Karte der Schutz- und Überwachungszone eingerichtet.

2. Überwachungszone (Beobachtungsgebiet)

Außerdem wird um den Seuchenbestand eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet. Die Überwachungszone umfasst das Gemeindegebiet bzw. Gemeindeteilgebiet der folgenden Gemeinden: **die Teile der Gemeinden Blekendorf und Kletkamp**,



die nicht in der Schutzzone liegen sowie die Gemeinden Helmstorf, Högsdorf, Hohwacht, Kirchnüchel und Lütjenburg als auch die Gemeindeteilgebiete von Behrendsdorf, Dannau, Giekau, Klamp, Panker und Rantzau.

Die Abgrenzung der Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) ergibt sich aus der Anlage 1 (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ist in der **Karte blau** umrandet dargestellt. Auf der Homepage des Kreises Plön wird ein Link zu einer interaktiven Karte der Schutz- und Überwachungszone eingerichtet.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird für diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes angeordnet ist, hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

4. Anordnung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen

Nr.	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen	Geltung für: Schutzzone	Überwa- chungszone
4.1.	Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen, Aufstellungsgebot: Sämtliche gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, wie z.B. Tauben) sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten, geschlossenen Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 21 Absatz 2 und § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 GeflPestSchV]	X	X
	Alternativ zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung kann eine Ausnahmegenehmigung zur Haltung der gehaltenen Vögel unter Netzen oder Gitter unter folgenden Bedingungen bei der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Plön, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, E-Mail: vetabt@kreis-ploen.de beantragt werden: – Im schriftlichen Antrag ist die Geflügelart, die Anzahl der Tiere, ihrer Nutzungsart und der Standort anzugeben. – Es ist vom Tierhalter nachvollziehbar zu begründen, warum eine Geflügelhaltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung nicht möglich ist.		



Nr.	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen	Geltung für: Schutzzone	Überwachungszone
	– Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln dürfen nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen. – Jedes verendete Tier ist der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Plön, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, E-Mail: vetabt@kreis-ploen.de unverzüglich zu melden und auf Kosten des Tierhalters beim Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen, – Enten, Gänse und Laufvögel sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten und die Tiere sind vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand auf Kosten des Tierhalters beim Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster durchzuführen. Die Befunde sind der Kreisverwaltung Plön, Veterinäramt vorzulegen. [§ 21 Absatz 2 und § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 GeflPestSchV]		
4.2.	Anzeigepflicht: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (z.B. Tauben), die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden sind - sofern nicht bereits erfolgt - vom Tierhalter unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jede Änderung und jedes verendete Tier in dem Bestand unverzüglich bei der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Plön, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, E-Mail: vetabt@kreis-ploen.de anzuzeigen. Auf der Homepage des Kreises Plön mit INFORMATIONEN ZUR GEFLÜGELPEST ist ein Meldeformular zur Anzeige des Tierbestandes hinterlegt. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 und § 27 Absatz 3 GeflPestSchV]	X	X
4.3.	Verbot der Beförderung von Vögeln, Eiern und Tierkörpern: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Vögel der in dieser Tabelle unter Nummer 4.1 genannten Arten, Eier und Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies Verbot gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug	X	



Nr.	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen	Geltung für: Schutzzone	Überwachungszone
	nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Sperrzone erzeugt worden sind. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 i.V.m. Satz 2 GeflPestSchV]		
4.4.	Verbot der Beförderung von frischem Geflügelfleisch: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegungsbetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel außerhalb der Schutzzone gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das in der Schutzzone gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 i.V.m. Satz 3 GeflPestSchV]	X	
4.5.	Verbringungsverbote: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb, in dem Vögel der in dieser Tabelle unter Nummer 4.1 genannten Arten gehalten werden, verbracht werden:		
	– Vögel	X	X
	– Säugetiere, die Kontakt mit gehaltenem Geflügel hatten	X	
	– Fleisch von Geflügel und Federwild	X	X
	– Eier (Ausnahmen nur nach Antrag mit Genehmigung)	X	X
	– Bruteier	X	X
	– sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen	X	X
	Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.	X	
	Auskünfte zu gesetzlichen Ausnahmen erteilt das Veterinäramt des Kreises Plön. Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den Verboten unter Nummer 4.5 aus dieser Tabelle ausgenommen sind,		



Nr.	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen	Geltung für: Schutzzone	Überwachungszone
	kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher bei dem Veterinäramt des Kreises Plön einzuholen ist. [Artikel 27 Absätze 1 bis 4 und Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 21 Absatz 6 Nummer 1 und § 27 Absatz 4 Nummer 1 GeflPestSchV]		
4.6.	Eigenüberwachung durch verantwortliche Personen: Wer Vögel einer der in dieser Tabelle unter Nummer 4.1 genannten Arten in Gefangenschaft hält, hat den Halterbestand einmal täglich auf klinische Veränderungen zu prüfen. Wird dabei eine verringerte Beweglichkeit der Tiere, ein signifikanter Anstieg oder Rückgang der Legeleistung oder eine gesteigerte Todesrate festgestellt, so ist das unverzüglich bei der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Plön, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, E-Mail: vetabt@kreis-ploen.de zu melden. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687]	X	X
4.7.	Maßnahmen zur Biosicherheit: Die für die Haltung von Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 4.1 genannten Arten Verantwortlichen haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass in dem Betrieb folgende Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden:		
	Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen und die sonstigen Standorte gehaltener Vögel sind gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren zu sichern. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 und § 21 i.V.m. § 6 GeflPestSchV]	X	
	An den Zu- und Abfahrtswegen der Geflügelbetriebe sind täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687]	X	
	Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. +60 °C zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einem vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmüllbehälter zu entsorgen. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 sowie § 21 Absatz 6 Nummer 2 GeflPestSchV in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 2 GeflPestSchV]	X	X



Nr.	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen	Geltung für: Schutzzone	Überwachungszone
	Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 sowie § 21 Absatz 6 Nummer 2 GeflPestSchV in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 3 GeflPestSchV]	X	X
	Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren, und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren. [§ 21 Absatz 6 Nummer 2 GeflPestSchV in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 4 GeflPestSchV]	X	
	Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines jeden Transports von gehaltenen Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 4.1 genannten Arten auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren. [§ 21 Absatz 6 Nummer 2 GeflPestSchV in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 5 GeflPestSchV]	X	
	Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in dem Betrieb eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren. [§ 21 Absatz 6 Nummer 2 GeflPestSchV in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 6 GeflPestSchV]	X	
	Räume, Behälter und sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Vögel sind nach jeder Abholung der Kadaver, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren. [§ 21 Absatz 6 Nummer 2 GeflPestSchV in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 8 GeflPestSchV]	X	
	In jedem Betrieb sind eine funktionsfähige Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten. [§ 21 Absatz 6 Nummer 2 GeflPestSchV in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 9 GeflPestSchV]	X	
	Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel). [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687]	X	X



Nr.	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen	Geltung für: Schutzzone	Überwachungszone
	Alle Personen, die berechtigt sind, Stallungen gehaltener Vögel zu betreten, haben den Gebrauch von Stallkleidung und Straßenkleidung strikt zu trennen. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 sowie § 21 Absatz 6 Nummer 2 GeflPestSchV in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 2 GeflPestSchV]	X	X
	Unmittelbar vor und nach dem Betreten einer Stallung mit gehaltenen Vögeln ist das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687]	X	X
	Es sind angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 sowie § 21 Absatz 6 Nummer 2 GeflPestSchV in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nr. 7 GeflPestSchV]	X	X
4.8.	Aufzeichnungen zum Personenverkehr: Der Verantwortliche einer jeden Haltung von Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 4.1 genannten Arten hat jeden Besuch des Betriebs durch eine betriebsfremde Person in schriftlicher oder elektronischer Form zu protokollieren und diese Aufzeichnungen dem Veterinäramt auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Pflicht zur Protokollierung gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu der Tierhaltung hatten. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]	X	X
4.9.	Tierkörperbeseitigung: Kadaver von gehaltenen Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 4.1 genannten Arten oder Teile solcher Kadaver, die aus Tierhaltungen stammen, sind als Material der Kategorie 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 von dem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte RENDAC Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel, Tel.: 0800-7793333 unverzüglich unschädlich beseitigen zu lassen. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]	X	X
4.10.	Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 4 und § 27 Absatz 4 Nummer 3 GeflPestSchV]	X	X
4.11.	Verbot von Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln, insbesondere Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen	X	X



Nr.	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen	Geltung für: Schutzzone	Überwa- chungszone
	ähnlicher Art: Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 4.1 genannten Arten ist verboten. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 6 und § 27 Absatz 4 Nummer 4 GeflPestSchV, § 4 Absatz 2 ViehVerkV]		
4.12.	Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln in der o.g. Schutzzone oder in der o.g. Überwachungszone befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Amtstierärzte zu reinigen und zu desinfizieren. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 7 und § 27 Absatz 4 Nummer 5 GeflPestSchV]	X	X

5. Wirksamkeit und Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 110 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Die Bekanntmachungen und Verkündungen des Kreises Plön erfolgen gemäß § 18 der Hauptsatzung des Kreises Plön durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.kreis-ploen.de. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt so lange, bis sie durch den Landrat wieder aufgehoben wird.

6. Begründung

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (niedrig- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis H16 in Kombination mit N1 bis N9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren. Die Infektionskrankheit mit hochpathogenen aviären Influenzaviren wird Geflügelpest genannt.



Geflügelpest ist für empfängliche Arten gehaltener Vögel, wie Hausgeflügel, hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100% der Tiere eines Bestands erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer. Die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das kann bei diesen Tieren zu langanhaltenden Leiden führen. Zudem lässt ein Ausbruch der Seuche in einem Bestand hohe wirtschaftliche Einbußen für den betroffenen Halter / Eigentümer selbst, marktbedingt aber auch für andere Halter von Vögeln, erwarten. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer IV und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union. Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Bekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen zu treffen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit fort, soweit sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

In einem Geflügelbestand in der Gemeinde Blekendorf im Kreis Plön wurde nach klinischen Untersuchungen, virologischen Untersuchungen im Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster und dem Nachweis von hochpathogenem aviärem Influenzavirus (HPAIV H5N1) durch das Friedrich-Loeffler-Institut der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 am 09.10.2025 amtlich festgestellt. Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, die aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km um den Ausbruchsbetrieb und aus einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb bestehen muss.

Die Schutz- und Überwachungszone erstreckt sich neben dem Kreis Plön auch auf Teile des Kreises Ostholstein, so dass auch hier entsprechende Maßnahmen anzuordnen sind.

Die kleinere **Schutzzone** ist ein Teilgebiet der Sperrzone. Für die Schutzzone werden für einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen weitergehende Anforderungen an die Tierseuchenbekämpfung gestellt als für die Überwachungszone. Wird die Schutzzone aufgehoben, so gelten dort die Maßnahmen der Überwachungszone für mindestens weitere 9 Tage (Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 39 Absatz 3 sowie den Anhängen V und X der der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687).



Die Beschränkungen und Maßnahmen in der **Überwachungszone** gelten für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen (Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 und den Anhängen V und XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687). Beide Zonen bleiben bestehen, solange ihre Einrichtung nicht behördlich aufgehoben worden ist.

Anlässlich des Seuchenausbruchs in der Gemeinde Blekendorf im Kreis Plön sind für den Kreis Plön bei der Festlegung der äußeren Umgrenzung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone folgende Faktoren berücksichtigt worden: das Seuchenprofil, die geografische Lage, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie sonstige relevante epidemiologische Faktoren [Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429].

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen.

Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch die Verbringung dieser Tiere, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt zu Wildvögeln oder indirekt verbreitet werden, z. B. durch kontaminierte Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial oder Ähnliches. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion betreten und verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Tierseuche Geflügelpest zu bekämpfen.

Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßnahmen ist als Maßnahme geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderes Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest der Vorrang gegeben werden muss gegenüber den Einzelinteressen der Geflügelhaltenden. Die sich aus den Maßgaben dieser Verfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen.

7. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Gebietsfestlegung und jeweiligen Schutzmaßnahmen ist im öffentlichen Interesse geboten. Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegung und der Schutzmaßnahmen ist insoweit kein Raum. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt



und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von eventuellen Rechtsbehelfsverfahren.

Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßgaben anzuordnen, so dass auch während eines eventuellen Vorverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Behörde muss gegebenenfalls auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen.

8. Hinweise

In bestimmten Fällen kann das Veterinäramt des Kreises Plön über **Ausnahmen** entscheiden. Wenden Sie sich diesbezüglich zu den Geschäftszeiten an die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Plön, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, E-Mail: vetabt@kreis-ploen.de.

Jeder **Verdacht** auf Erkrankung durch Geflügelpest ist sofort der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Plön, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, E-Mail: vetabt@kreis-ploen.de zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen **Bußgeld bis zu 30.000 Euro** geahndet werden.

Die Aufhebung der Restriktionsmaßnahmen erfolgt nach gesonderter Bewertung durch die Veterinäraufsicht mit öffentlicher Bekanntgabe.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, der Landrat, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen. Auf Antrag kann das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Plön, 09.10.2025

Kreis Plön – Der Landrat –
Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen
Abteilung Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Im Auftrag
gez. Dr. Sassen, Amtstierarzt

Anlage: Karte mit innerer Schutzzone (**rot**) und äußerer Überwachungszone (**blau**)



<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/15D26E043394DDB550A34D78BB2A1629CF6E9CF3FF92727C53945CBB5410F181>